

ten Kanzlisten im Dienst hielt, andererseits aber die Widersetzlichkeit des Landvogts parierte, ohne ihn, dem Maximilian verpflichtet war und den er brauchte, zu sehr vor den Kopf zu stoßen²²⁷. Wie diese Problemlage typisch ist für die Dienstverhältnisse unter Maximilian, so ist auch die Lösung ‚typisch maximilianisch‘: der störrische Landvogt bekommt die königliche Autorität gerade darin zu spüren, daß seinem Wunsche nachgekommen wird, Wurm nicht im Landschreiberamt, sondern *an andern enden* einzusetzen und ihm Wurm als Kommissar an die Seite gestellt wird; dieser wiederum kann sich einem Dienst nicht entziehen, der ganz im Rahmen seiner eigenen Vorstellungen liegt²²⁸.

Die Instruktion, die daraufhin an beide ergeht, beschreibt als lokalen Aktionsraum eben jene Gebiete, von denen der Oberrheiner wenig Erfreuliches über die Konsequenzen neuer und ungerechter Schatzung zu berichten weiß: Elsaß, Breisgau, Sundgau und Schwarzwald; sie verbindet die Frage der Reichsfinanzen mit der Aufbringung eines Freiwilligenheeres, für das in einer Weise geworben werden sollte, die nur mißlingen konnte angesichts der nicht einzubringenden Gelder: wovon sollte der versprochene Sold je gezahlt werden? Sie mußte jeden nach ihren Anweisungen Handelnden konfrontieren mit dem Unmut des *gemeinen mans* über die „haarsträubende Ungleichheit“ der Besteuerung auf der einen und der selbstherrlichen Verweigerung der Stände auf der anderen Seite in einer Region, *geteilt in vil hendt der fursten/ die klein umb ein keiser geben*²²⁹.

Wurm unterzieht sich dieser Aufgabe länger als anderthalb Jahre bis weit über den Reichstag von Lindau hinaus; waren schon die Voraussetzungen

²²⁷) Zum Verhältnis Mörsperg – Maximilian vgl. vor allem M e r t e n s, Reich und Elsaß (wie Anm. 48), S. 221 ff., ferner G ä n s e r, Beamte, passim.

²²⁸) Zitat: Innsbruck, TLA; Maximiliana XIV, fol. 125, Kaspar von Mörsperg an Maximilian.

²²⁹) OR fol. 69^r/289. Die Instruktion: oben Anm. 217; im einzelnen werden folgende Herrschaften genannt: Die der Bischöfe von Straßburg und Basel, der Markgrafen von Baden und Röteln, des Johanniterordens (Heitersheim), der Probstei zu Selz, der Klöster von St. Blasien und St. Georgen im Schwarzwald, von Münster, Luders, Murbach und Mergental, der Grafen von Tübingen (Mömpelgard), Bitsch, Hanau, Lupffen und Eberstein, der Bolei im Elsaß, der Herren von Staufen, von Ramstein (Altkirch), Falkenstein, Mörsperg (!) und Rappoltstein, der Städte Offenburg, Gengenbach, Zell-Hamersbach, Weissenburg, Hagenau, Straßburg, Rosheim, Oberehnheim, Schlettstadt, Kayzersberg, Colmar, Turkheim, Münster, Mühlhausen und Basel, dazu *alle andern* Herrschaften *vnd allen derselben inwonern vnd vnderthonen so in oder vngeuerlich umb der egemelten . . . Gelegen oder Sesshaftt sein*. Genauere Instruktionen über die Vorgehensweise *in den vordern landen* sind überliefert in Innsbruck, TLA, Kopialbuch, ältere Reihe, RS 18–19, fol. 354 ff. und 369 ff. Ungleichheit: W i e s f l e c k e r, Maximilian, Bd. 2, S. 250.